

INFORMATIONSBLATT ZUR ANERKENNUNG VON SPRACHDIPLOMEN IM RAHMEN DER BERUFSMATURITÄT (BM2)

Rechtsgrundlagen

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) vom 24. Juni 2009, Art. 15; 23
- Kant. Direktionsverordnung über Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung (BerDV) vom 6.4.2006, Art. 53a; 57
- SBBK Empfehlung Nr. 11, Leitfaden zur 'Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ' vom 24. Mai 2017
- MBA-Vorgabe zur Umsetzung der SBBK Empfehlung Nr 11, vom 1. August 2017
- Liste der vom SBFI anerkannten Fremdsprachendiplome im Rahmen der Qualifikationsverfahren für die Berufsmaturität und für die kfm. Grundbildung

Dispensationen vom Fremdsprachenunterricht durch den Vorweis eines anerkannten internationalen Sprachdiploms ([gemäß Liste SBFI](#))

Variante A (Teildispensation)

Sie können sich vom Unterricht dispensieren lassen, schreiben jedoch alle Tests im regulären Unterricht und generieren so eine Erfahrungsnote. Das Sprachdiplom können Sie in eine Note umrechnen lassen und diese anstelle der Abschlussprüfung zählen lassen. Diese Variante kann auch angewendet werden, wenn das Sprachdiplom erst während der Ausbildung erworben wird (z.B. durch Besuch eines Fremdsprachenmoduls).

- Genauere Informationen zur Unterrichtsdispensation finden Sie auf dem Merkblatt «Information Dispensation Unterricht». Eine Unterrichtsdispensation ist jederzeit möglich.
- Genauere Informationen zur Anrechnung eines Sprachdiploms anstelle der BMP finden Sie auf diesem Dokument unter A). Die Anrechnung erfolgt jeweils im März des BM-Prüfungsjahres

Variante B (Volldispensation)

Sie können sich ganz vom Fach dispensieren lassen, im Zeugnis wird der Vermerk «erfüllt» eingetragen. Somit zählt dieses Fach nicht zur Promotion und es können schwächere Leistungen in anderen Fächern nicht kompensiert werden. Diese Variante kann nur angewendet werden, wenn das Sprachdiplom bereits bei Beginn der Ausbildung vorliegt.

- Genauere Informationen zur Volldispensation finden Sie auf diesem Dokument unter B). Die Beantragung einer Volldispensation ist jeweils nur bis Ende August im Jahr des Ausbildungsbeginnes möglich

Einbezug externer Sprachdiplome in den Berufsmaturitätsabschluss – Varianten A und B

A) EINBEZUG EINES EXTERNEN SPRACHDIPLOMS IN DIE FACHNOTE DES BERUFSMATURITÄTSABSCHLUSSES (TEILDISPENSATION)

- Externe Sprachdiplome können in die Fachnote des Berufsmaturitätsabschlusses einbezogen werden. Das in der Diplomprüfung erreichte Ergebnis wird gemäss den Tabellen I und IV der SBBK-Empfehlung Nr. 11 (Anrechnung der Fremdsprachendiplome im Rahmen der Berufsmaturität und der kaufmännischen Grundbildung EFZ) in eine Note umgerechnet.
- Die Fachnote des Berufsmaturitätszeugnisses entspricht dem auf halbe Noten gerundeten Mittel aus der umgerechneten externen Sprachdiplomprüfung und der schulischen Erfahrungsnote (diese wiederum entspricht dem Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach, gerundet auf eine halbe Note).

Wer im Besitz eines vom SBFI offiziell anerkannten Sprachdiploms ([gemäß Liste SBFI](#)) ist, kann sich die erreichte Punktzahl gemäss dem [Sprachdiplomrechner](#) in eine Note umrechnen lassen. Diese Note wird anstelle der Prüfungsnote (PN) an der BMP eingesetzt. Zusammen mit der Erfahrungsnote (EN) im Unterricht wird anschliessend die BMP-Zeugnisnote (FN) berechnet: $FN = (PN + EN) / 2$.

Die Anmeldung zur Anrechnung eines Sprachdiploms erfolgt jeweils bis spätestens 30. April des BM-Prüfungsjahres. Es muss zwingend das Originaldiplom inklusive Punktzahl vorhanden sein. Genauere Informationen zum Vorgehen erhalten Sie jeweils im März des BM-Prüfungsjahres.

B) DISPENSATIONEN VOM FREMDSPRACHENUNTERRICHT UND DER ABSCHLUSSPRÜFUNG DURCH DEN VORWEIS EINES ANERKANNTEN INTERNATIONALEN SPRACHDIPLOMS (VOLLDISPENSATION)

Wer bereits **vor** dem Besuch des BM-Unterrichts über ein vom SBFI anerkanntes und bestandenes Sprachdiplom verfügt und somit gemäss Artikel 15 der BMV über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten im entsprechenden Fach verfügt, kann sowohl durch die Schule vom Unterricht als auch durch die entsprechende kantonale Behörde (KBMK) von den entsprechenden Abschlussprüfungen dispensiert werden. Im Semesterzeugnis wird der Vermerk 'dispensiert', im Berufsmaturitätszeugnis der Vermerk 'erfüllt' eingetragen. Schülerinnen und Schüler, die eine Dispensation vom Fremdsprachenunterricht und der Abschlussprüfung beantragen wollen, geben das unterzeichnete Formular «Dispensationsgesuch» sowie das **Original** des Fremdsprachendiploms unmittelbar nach Schulbeginn (**spätestens bis Ende August**) im Sekretariat zuhänden der Fachbereichsleitung der BMS ab. Die Fachbereichsleitung prüft das Formular und bestätigt die Dispensation mittels Unterzeichnung. Die Dispensation ist erst gültig, wenn das Gesuch von der Fachbereichsleitung bewilligt wurde und vom Sekretariat BMS schriftlich bestätigt wurde.

Ergänzende Hinweise:

- Die Promotionsbestimmungen und die Bestehensnormen für die Berufsmaturität gelten unverändert, schwache Leistungen in anderen Fächern können nicht aufgefangen werden.
- Die Dispensation vom Unterricht erfolgt mit der Auflage, bei gewissen Unterrichtssequenzen mitzuarbeiten (Projekte, interdisziplinäres Arbeiten, usw.).
- Für Schülerinnen und Schüler, welche vor dem Besuch des BM-Unterrichts über ein anerkanntes Sprachdiplom verfügen und sich entscheiden, den Fremdsprachenunterricht zu besuchen, besteht die Möglichkeit, das Ergebnis des bestandenen Sprachdiploms in eine Note umrechnen zu lassen (s. Variante A).